



Lady's Day: Frauen trainieren heute günstiger!

Situation

Frau und Herr M besuchen manchmal gemeinsam ein Sportcenter. Im Laufe der Zeit bemerken sie, dass Frau M an einem bestimmten Tag in der Woche einen ermäßigten Eintritt erhält. Dieser ermäßigte Eintritt wird auch auf der Website des Sportcenters beworben. Die beiden verstehen den Grund für diese Ermäßigung nicht, Herr M fühlt sich aufgrund seines männlichen Geschlechts benachteiligt.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Frau und Herr M üben denselben Sport aus und besuchen dafür manchmal gemeinsam ein Sportcenter. Ab und zu sind auch noch andere Bekannte mit dabei. Den Frauen dieser Gruppe wird an einem bestimmten Tag in der Woche ermäßigter Eintritt gewährt. Das Angebot des ermäßigten Eintritts für Frauen findet sich auch auf der Website des Centers wieder. Da für Herrn und Frau M kein Grund für den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Eintrittspreis erkennbar ist, fragen sie beim Sportcenter nach. Dieses erklärt, dass Frauen durch den einmal pro Woche ermäßigten Eintritt der Einstieg zu dieser Sportart erleichtert werden soll.

Da Herr M diese Vorgangsweise als ungerecht empfindet, wendet er sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW). Diese richtet, auf Wunsch von Herrn M in anonymisierter Form, ein Schreiben an das Sportcenter, in dem sie darlegt, dass diese Vorgangsweise eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) darstellt. Die GAW hält in ihrem Schreiben fest, dass diese Gestaltung der Eintrittspreise überdacht werden soll und ersucht das Center um Stellungnahme. Das Sportcenter reagiert umgehend und erklärt, es sei nicht bekannt gewesen, dass die Vorgangsweise eine Diskriminierung darstellt. Da Männer diesen Sport in einer viel größeren Anzahl ausüben würden, solle ein Anreiz für Frauen geschaffen werden, sich dieser Sportart anzunähern. Das Sportcenter versichert, dass es die unterschiedliche Preisgestaltung sofort beendet und auch die Ankündigung bereits von der Website genommen wurde.

Herr M ist mit diesem Ergebnis sehr zufrieden. Es war nie in seinem Sinne, eine Schadenersatzforderung an die Sporteinrichtung zu stellen, sondern eine rechtmäßige Vorgangsweise zu bewirken.



Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) verbietet gemäß § 31 GIBG neben der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit auch eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Leistungen der Sporteinrichtung erfüllen die Kriterien des Dienstleistungsbegriffes im Sinne des GIBG da sie entgeltlich erbracht werden und das Sportcenter damit am Wirtschaftsleben teilnimmt. Eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Preisgestaltung für die gleiche Dienstleistung, im konkreten Fall eine Eintrittsermäßigung für Frauen, verwirklicht eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts für Männer, da Männer für die gleiche Leistung an einem Tag der Woche mehr bezahlen müssen als Frauen. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt demgemäß nach dem GIBG¹ dann vor, wenn eine Person aufgrund des Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann eine unmittelbare Benachteiligung gerechtfertigt werden und würde dann keine Diskriminierung darstellen. Diese Ausnahmebestimmungen sind in § 33 GIBG und § 34 GIBG enthalten.

§ 33 GIBG bestimmt, dass es erlaubt sein kann, Gütern oder Dienstleistungen, ausschließlich oder überwiegend nur für Männer oder Frauen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Vorgangsweise muss jedoch verhältnismäßig sein. Dies bedeutet, dass sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sein muss. Solche rechtmäßigen Ziele können unter anderem der Schutz von Opfern sexueller Gewalt, der Schutz der Privatsphäre und des sittlichen Empfindens oder auch die Organisation sportlicher Tätigkeiten, wie z.B. Sportveranstaltungen, zu denen nur Angehörige eines Geschlechts zugelassen sind, sein². Als zusätzliches Erfordernis ist es jedoch notwendig, dass die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. In diesem Sinn hat auch die Gleichbehandlungskommission (GBK) bereits entschieden, dass die Einrichtung eines Damentages in der Sauna an einem bestimmten Tag in der Woche keine unmittelbare Diskriminierung von Männern darstellt. Es gibt Frauen, die es aus unterschiedlichen Gründen vorziehen, sich nur unter Frauen nackt zu bewegen. Dieses Bedürfnis nach Schutz der Privat- und Familiensphäre bzw. des sittlichen Empfindens stellt ein rechtmäßiges Ziel für den Ausschluss von Männern vom Saunabesuch an diesem speziellen Tag dar. Die Maßnahme ist als geeignet und unter den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten als erforderlich zur Erreichung dieses Ziels anzusehen. Da der Saunabesuch schließlich an den restlichen Tagen der Woche auch den Männern offen steht, beurteilte die GBK diese Maßnahme als angemessen.³ Ähnlich beurteilte die GBK

¹ § 32 Abs 1 GIBG

² Richtlinie 2004/113/EG, Erwägungsgrund 16

³ GBK III/191/16



auch einen Fall, in dem ein Fitnesscenter einen eigenen Frauenbereich eingerichtet hat, zu welchem der Zugang für Männer nicht möglich war.⁴

Die Rechtmäßigkeit der unterschiedlichen Preisgestaltung durch das Sportcenter ist jedoch nicht anhand dieser Ausnahmebestimmung zu prüfen, da die Dienstleistung beiden Geschlechtern gleichermaßen zur Verfügung gestellt wird. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits vor Jahren festgestellt, dass die Ausnahmebestimmung nicht anwendbar ist, wenn eine Leistung nicht überwiegend einem Geschlecht zur Verfügung gestellt wird.⁵ In diesem Sinn hält auch die GBK in einem Gutachten zum Thema „Geschlechtsspezifische Preisgestaltung beim Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen“ fest, dass in solchen Fällen die Ausnahmebestimmung des § 33 GIBG nicht zur Anwendung kommt. Auch wenn eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Preisgestaltung von Anbietern häufig aus wirtschaftlichen Gründen bzw. zu Marketingzwecken genutzt wird, stellt eine solche Vorgangsweise zudem kein legitimes Ziel im Sinne des § 33 GIBG dar.⁶

Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit oder aufgrund des Geschlechts verhindert oder ausgeglichen werden sollen, gelten gemäß § 34 GIBG ebenso nicht als Diskriminierungen. Im konkreten Fall kommt jedoch auch diese zweite mögliche Ausnahmebestimmung nicht zum Tragen. Eine für Männer und Frauen unterschiedliche Preisgestaltung stellt schon grundsätzlich kein geeignetes Mittel zur Förderung der Gleichstellung dar. Eine Förderung der Gleichstellung soll dazu führen, dass diskriminierende Verhaltensweisen oder Umstände im Kern beseitigt oder ausgeglichen werden und es ist ein Zusammenhang zwischen der Fördermaßnahme und der Benachteiligung wie z.B. der Einkommensschere zwischen Frauen und Männern notwendig.⁷ Im vorliegenden Fall wurde jedoch eine bestehende Benachteiligung von Frauen einerseits vom Anbieter gar nicht behauptet, andererseits war sie auch nicht als Grund für die günstigere Preisgestaltung zu erkennen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Grund für die zahlenmäßig geringere Ausübung dieser Sportart durch Frauen in einer Benachteiligung liegt. Die Gewährung der günstigeren Eintrittspreise für Frauen ist somit nicht erfolgt, um eine Benachteiligung von Frauen zu verhindern oder auszugleichen.

Es wurde durch die unterschiedliche Preisgestaltung für Männer und Frauen durch das Sportcenter eine unmittelbare Diskriminierung verwirklicht, die nicht gerechtfertigt werden kann. Das GIBG sieht als Rechtsfolge für eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 GIBG für betroffene Personen einen Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche

⁴ GBK III/174/15

⁵ V 39/10-13 u. V 40/10-13. Anmerkung der GAW: Die Bestimmung des § 40d GIBG war die im Kern gleichlautende Vorgängerbestimmung des § 33 GIBG.

⁶ GBK III/165/15

⁷ GBK III/110/12



Beeinträchtigung vor (§ 38 Abs 1 GIBG). Da Herr M jedoch an einer Schadenersatzzahlung kein Interesse hatte und die Sporteinrichtung die Diskriminierung sofort nach der Information durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft eingestellt hat, konnte die Angelegenheit rasch und gütlich geregelt werden. Die GAW erreicht immer wieder auch durch Information über das GIBG ein gleichbehandlungskonformes Verhalten. Dies entspricht auch häufig dem Bedürfnis der von Diskriminierung betroffenen Menschen.